

Statuten des Fussballverbandes Region Zürich

STATUTEN.....	1
DES FUSSBALLVERBANDES REGION ZÜRICH	1
1 ALLGEMEINES	3
Art. 1 Name und Zweck.....	3
Art. 2 Rechtsdomizil	3
Art. 3 Aufgaben	3
Art. 4 Verbandsvorschriften	3
Art. 5 Verbandsgerichtsbarkeit	3
Art. 6 Sportlicher Verkehr mit Nichtmitgliedern und Boykottierten.....	3
Art. 7 Offizielle Mitteilungen.....	3
Art. 8 Rechtsverbindliche Unterschrift	3
2 MITGLIEDSCHAFT	4
Art. 9 Ordentliche Mitglieder	4
Art. 10 Aufnahme	4
Art. 11 Austritt, Auflösung, Fusion, Ausschluss	4
Art. 12 Ehrenmitglieder.....	4
3 ORGANE	4
3.1 Allgemeines	4
Art. 13 Organe	4
Art. 14 Wahlorgan und Amtsdauer	4
Art. 15 Wahlvoraussetzungen	4
Art. 16 Ausstand.....	4
3.2 Delegiertenversammlung	5
Art. 17 Funktion.....	5
Art. 18 Einberufung	5
Art. 19 Ordentliche Traktanden	5
Art. 20 Teilnahmepflicht und Stimmrecht.....	5
Art. 21 Beschlussfassung und Wahlen im Allgemeinen	6
Art. 22 Qualifiziertes Mehr	6
Art. 23 Protokoll	6
Art. 24 Ausserordentliche Delegiertenversammlung.....	6
3.3 Regionalvorstand	6
Art. 25 Zusammensetzung	6
Art. 26 Wahl und Amtsdauer	6
Art. 27 Konstituierung.....	6
Art. 28 Aufgaben	7
Art. 29 Sitzungen.....	7
3.4 Abteilungen	7
3.4.1 Gemeinsame Bestimmungen	7
Art. 30 Zusammensetzung	7
Art. 31 Vorsitz und Konstituierung	7
Art. 32 Berichterstattungspflicht.....	7
Art. 33 Sitzungen.....	7

3.4.2	Besondere Bestimmungen der Abteilungen.....	8
Art. 34	Aufgaben der Abteilung Spielbetrieb.....	8
Art. 35	Aufgaben der Abteilung Technik.....	8
Art. 36	Aufgaben der Abteilung Senioren.....	8
Art. 37	Aufgaben der Abteilung Schiedsrichter.....	8
Art. 38	Aufgaben der Abteilung Frauen/Juniorinnen.....	8
3.5	Rekurskommission	8
Art. 39	Zusammensetzung und Konstituierung.....	8
3.6	Revisionsstelle	8
Art. 40	Zusammensetzung.....	8
Art. 41	Aufgaben.....	9
4	FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN	9
Art. 42	Zuständigkeit.....	9
Art. 43	Rechnungsjahr, Berichterstattung und Abnahme der Rechnung.....	9
Art. 44	Einnahmen.....	9
Art. 45	Haftung.....	9
Art. 46	Finanzkompetenzen des Vorstandes und des Präsidenten.....	9
5	RECHTSPFLEGE	10
Art. 47	Zuständigkeit für Strafverfügungen.....	10
Art. 48	Rechtsmittel.....	10
6	PARTNERVERBÄNDE	10
Art. 49	Art der Zusammenarbeit.....	10
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 50	Inkrafttreten.....	10

1 **Allgemeines**

Art. 1 Name und Zweck

- 1.1 Der Fussballverband Region Zürich (FVRZ) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Er ist ein Regionalverband der Abteilung Amateur-Liga (AL) des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) gemäss den SFV- und AL-Statuten.

Art. 2 Rechtsdomizil

Das Rechtsdomizil des Verbandes befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 3 Aufgaben

- 3.1 Der FVRZ fördert und beaufsichtigt den Fussballsport und organisiert in seinem Verbandsgebiet den Spielbetrieb.
- 3.2 Er kann zur Erfüllung seines Verbandszweckes Wettbewerbe, Kurse und Veranstaltungen durchführen.

Art. 4 Verbandsvorschriften

Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen der FIFA, der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, der AL sowie des FVRZ sind für seine Organe, die Vereine, deren Mitglieder und Funktionäre verbindlich.

Art. 5 Verbandsgerichtsbarkeit

Die Vereine und ihre Mitglieder sowie Funktionäre unterstellen sich vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft beim SFV ergeben oder sonst Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen des SFV, der AL und des FVRZ begründet sind.

Art. 6 Sportlicher Verkehr mit Nichtmitgliedern und Boykottierten

Der Spielverkehr mit Vereinen, Spielern und Schiedsrichtern, die dem SFV nicht angehören oder von ihm boykottiert sind, sowie mit anderen verbandsfremden Organisationen irgendwelcher Art, richtet sich nach den Statuten des SFV.

Art. 7 Offizielle Mitteilungen

Die "Offiziellen Mitteilungen" der Organe des FVRZ sind für alle Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Folgen der Nichtbeachtung haben die Mitglieder zu tragen. Der Regionalvorstand bestimmt die Kommunikationsmittel für die "Offiziellen Mitteilungen".

Art. 8 Rechtsverbindliche Unterschrift

- 8.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder dessen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Regionalvorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer.
- 8.2 Die einzelnen Abteilungen und die Geschäftsstelle haben nur für die ihnen übertragenen Belange die Unterschriftsberechtigung.

2 Mitgliedschaft

Art. 9 Ordentliche Mitglieder

Mit der Aufnahme in den SFV erwirbt ein Verein aus dem Verbandsgebiet automatisch die Mitgliedschaft des FVRZ.

Art. 10 Aufnahme

10.1 Aufnahmegesuche von Vereinen sind schriftlich an den FVRZ zuhänden des SFV zu richten.

10.2 Im Übrigen richtet sich das Aufnahmeverfahren nach den Statuten des SFV und den Weisungen des FVRZ.

Art. 11 Austritt, Auflösung, Fusion, Ausschluss

11.1 Betreffend Austritt, Auflösung, Fusion und Ausschluss gelten die Bestimmungen der SFV-Statuten.

11.2 Vereine, welche ihre Mitgliedschaft beim SFV verlieren, scheiden automatisch auch aus dem FVRZ aus.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Fussballsport und insbesondere um den FVRZ bzw. die von ihm verfolgten Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Regionalvorstandes durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3 Organe

3.1 Allgemeines

Art. 13 Organe

Organe des FVRZ sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Regionalvorstand
- c) die Abteilungen Spielbetrieb, Technik, Senioren, Schiedsrichter und Frauen/Juniorinnen
- d) die Rekurskommission
- e) die Revisionsstelle

Die Abteilungen sind dem Regionalvorstand unterstellt.

Art. 14 Wahlorgan und Amtsdauer

14.1 Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, werden alle Wahlen und Ernennungen vom Regionalvorstand vorgenommen.

14.2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen für die Revisoren.

Art. 15 Wahlvoraussetzungen

15.1 In den Regionalvorstand, die Rekurskommission und die Revisionsstelle sind nur Personen wählbar, welche einem Mitglied des FVRZ angehören.

15.2 Der Regionalpräsident muss einem Verein der AL angehören.

15.3 Als AL-Delegierte (inkl. Ersatzdelegierte) sind nur Mitglieder von AL-Vereinen wählbar. Diese dürfen nicht dem gleichen Verein angehören.

Art. 16 Ausstand

Die Mitglieder eines Organs treten in Angelegenheiten des Vereins, dem sie angehören, in den Ausstand.

3.2 Delegiertenversammlung

Art. 17 Funktion

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des FVRZ.

Art. 18 Einberufung

- 18.1 Die Delegiertenversammlung wird vom Regionalvorstand in jedem Jahr mit ungerader Jahreszahl einberufen. Der Regionalvorstand bestimmt den Tagungsort.
- 18.2 Die Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung über den Zeitpunkt und den Ort orientiert werden.
- 18.3 Spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern die Traktandenliste sowie der Jahresbericht des laufenden Jahres zuzustellen.

Art. 19 Ordentliche Traktanden

- 19.1 Die ordentlichen Traktanden sind:
 - a) Wahl der Stimmentzähler und von drei Protokollprüfern
 - b) Genehmigung des Protokolls
 - c) Abnahme der Jahres-, Finanz- und Revisionsberichte der letzten zwei Jahre
 - d) Genehmigung des Voranschlags für die nächsten zwei Jahre
 - e) die Entlastung des Regionalvorstandes
 - f) Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der Leiter der Abteilungen Spielbetrieb, Technik, Schiedsrichter, Senioren und Frauen/Junioren sowie des Leiters Finanzen
 - c) der übrigen Mitglieder des Regionalvorstandes
 - d) der Revisoren und ihrer Ersatzleute
 - e) der Rekurskommission (Präsident und Mitglieder)
 - g) Änderungen der Statuten
 - h) Anträge
 - a) der Vereine
 - b) des Regionalvorstandes des FVRZ
 - i) Ehrungen
- 19.2 Anträge der Vereine müssen spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Regionalvorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge müssen mit qualifiziertem Mehr erheblich erklärt werden, bevor sie behandelt werden.

Art. 20 Teilnahmepflicht und Stimmrecht

- 20.1 Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist für alle Vereine obligatorisch.
- 20.2 Jeder Verein hat eine Stimme.
- 20.3 Der Präsident und die Mitglieder des Regionalvorstandes dürfen keine Vereine vertreten.

Art. 21 Beschlussfassung und Wahlen im Allgemeinen

- 21.1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Falle geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf beschliesst.
- 21.2 Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 21.3 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22 Qualifiziertes Mehr

Bei folgenden Abstimmungen ist das 3/4-Mehr der abgegebenen Stimmen notwendig:

- a) Revision der Statuten
- b) Rückkommensanträge
- c) Auflösung des FVRZ
- d) Behandlung von nicht fristgerecht eingereichten Anträgen der Vereine

Art. 23 Protokoll

Das Protokoll ist innert 60 Tagen den Protokollprüfern zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 24 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 24.1 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Regionalvorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Vereine einberufen.
- 24.2 Empfiehlt die Revisionsstelle die Rückweisung der Jahresrechnung und findet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung erst im kommenden Jahr statt, so ist die Revisionsstelle befugt, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zu beantragen.
- 24.3 Wird die Einberufung von der Revisionsstelle oder den Vereinen verlangt, muss die Delegiertenversammlung innert acht Wochen ab Eingang des Antrages beim Regionalvorstand durchgeführt werden.
- 24.4 Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen zur ordentlichen Delegiertenversammlung.

3.3 Regionalvorstand

Art. 25 Zusammensetzung

Der Regionalvorstand setzt sich aus dem Präsidenten, den Abteilungsleitern, dem Leiter Finanzen und maximal drei weiteren Mitgliedern zusammen.

Art. 26 Wahl und Amtsdauer

- 26.1 Der Regionalvorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 26.2 Bei Vakanzen während einer Amtsdauer hat der Regionalvorstand das Recht, geeignete Personen bis zur nächsten Delegiertenversammlung in den Regionalvorstand zu wählen.

Art. 27 Konstituierung

- 27.1 Der Präsident, die Abteilungsleiter und der Leiter Finanzen übernehmen ihre Funktion mit der Wahl durch die Delegiertenversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Regionalvorstand selbst.
- 27.2 Der Regionalvorstand bestimmt aus seinem Kreis einen Vizepräsidenten.

Art. 28 Aufgaben

Der Regionalvorstand besorgt die Leitung des FVRZ und übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahrung der Interessen der Fussballbewegung im Verbandsgebiet
- b) die Organisation der Verwaltung
- c) den Erlass von Organigrammen, Reglementen und Pflichtenheften für die ihm unterstellten Organe
- d) die Stellungnahme zu den Aufnahme- und Austrittsgesuchen
- e) die Vertretung des FVRZ vor anderen Organisationen und Behörden
- f) die Überwachung der Arbeiten der Abteilungen
- g) die Herausgabe des Jahresberichtes
- h) die Verwaltung der Finanzen im Rahmen des Voranschlages
- i) die Organisation von Veranstaltungen
- j) die Vornahme von Wahlen, soweit kein anderes Organ zuständig ist

Art. 29 Sitzungen

- 29.1 Der Regionalvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zusammen.
- 29.2 Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Sitzungsleiter hat Stimmrecht und Stichentscheid.
- 29.3 An den Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

3.4 Abteilungen

3.4.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 30 Zusammensetzung

Die Abteilungen bestehen aus dem Leiter, den Ressortleitern sowie allfällig weiteren Mitgliedern.

Art. 31 Vorsitz und Konstituierung

- 31.1 Die Mitglieder der Abteilungsleitungen werden vom Regionalvorstand, die Ressortmitglieder von den Abteilungsleitungen gewählt.
- 31.2 Die Abteilungsleiter führen den Vorsitz, ernennen ihren Stellvertreter und sind für die Konstituierung ihrer Abteilungen zuständig.

Art. 32 Berichterstattungspflicht

Die Abteilungsleiter haben im Jahresbericht über ihre Tätigkeit zu informieren.

Art. 33 Sitzungen

- 33.1 Die Sitzungen werden von den Abteilungsleitern oder ihren Stellvertretern geleitet. Die Sitzungsleiter haben Stimmrecht und Stichentscheid.
- 33.2 Alle Mitglieder des Regionalvorstandes können an den Sitzungen der Abteilungen und Ressorts mit beratender Stimme teilnehmen.
- 33.3 Zu Koordinationszwecken beigezogene Mitglieder anderer Abteilungen und Delegierte verbandsfremder Organisationen haben kein Stimmrecht.
- 33.4 An allen Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

3.4.2 Besondere Bestimmungen der Abteilungen

Art. 34 Aufgaben der Abteilung Spielbetrieb

Die Abteilung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Organisation des regionalen Spielbetriebes
- b) Strafverfügungen, welche aus dem Spielbetrieb herrühren (mit Ausnahme von Sanktionen gegenüber Schiedsrichtern)

Die Abteilung ist befugt, den Erlass von Strafverfügungen abschliessend an ein Ressort zu delegieren.

Art. 35 Aufgaben der Abteilung Technik

Die Abteilung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Förderung des Breitenfussballs
- b) die pädagogische und administrative Aus- und Weiterbildung der Leiter Junioren und der Juniorenbetreuer
- c) die Aus- und Weiterbildung aller Trainer
- d) die Beratung der Vereine im technischen Bereich

Art. 36 Aufgaben der Abteilung Senioren

Die Abteilung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Organisation des regionalen Spielbetriebes im Rahmen der Mitwirkungsrechte bei der Abteilung Spielbetrieb
- b) die Förderung der Seniorenbewegung im Verbandsgebiet

Art. 37 Aufgaben der Abteilung Schiedsrichter

Die Aufgaben der Abteilung Schiedsrichter sind im Rahmenreglement für die regionalen Schiedsrichter-Kommissionen der AL umschrieben. Zusätzlich ist sie zuständig für das Schiedsrichteraufgebot.

Art. 38 Aufgaben der Abteilung Frauen/Juniorinnen

Die Abteilung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Förderung der Frauen- und Juniorinnenfussballs
- b) die pädagogische und administrative Aus- und Weiterbildung der Leiter Frauen-/Juniorinnen und der Juniorinnen-/Frauenbetreuer
- c) die Aus- und Weiterbildung aller Trainer im Frauen- und Juniorinnenfussball
- d) die Beratung der Vereine im Aufbau und Förderung des Frauen- und Juniorinnenfussballs

3.5 Rekurskommission

Art. 39 Zusammensetzung und Konstituierung

39.1 Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei Mitgliedern.

39.2 Die Konstituierung und die Ernennung des Stellvertreters ist Sache des Präsidenten.

39.3 Für Verhandlungen setzt sich die Rekurskommission aus dem Präsidenten oder seinem Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

3.6 Revisionsstelle

Art. 40 Zusammensetzung

40.1 Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle und zwei Ersatzrevisoren.

40.2 Alle zwei Jahre scheidet ein Revisor aus und wird durch einen der Ersatzrevisoren ersetzt. Ein ausscheidender Revisor kann als Ersatzrevisor wiedergewählt werden.

Art. 41 Aufgaben

- 41.1 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen.
- 41.2 Der Leiter Finanzen übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.
- 41.3 Die Revisionsstelle berichtet im Jahresbericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit und ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

4 Finanz- und Rechnungswesen

Art. 42 Zuständigkeit

Das Finanz- und Rechnungswesen ist Sache des Leiters Finanzen. Seine Anträge und Berichte an die Delegiertenversammlung sind vom Regionalvorstand zu genehmigen.

Art. 43 Rechnungsjahr, Berichterstattung und Abnahme der Rechnung

- 43.1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 43.2 Der Leiter Finanzen orientiert jedes Jahr über das Rechnungsergebnis und im Jahr der Delegiertenversammlung über den Voranschlag der beiden kommenden Jahre.
- 43.3 Die Jahresrechnungen der vergangenen zwei Jahre sowie der Voranschlag für die beiden kommenden Jahre sind der Delegiertenversammlung zur Abnahme zu unterbreiten.

Art. 44 Einnahmen

Einnahmen des FVRZ sind:

- a) Gebühren für Vereine, Mannschaften, Kurse sowie weitere Umtriebsgebühren
- b) Gebühren wegen Nichterfüllung des Schiedsrichter-Koeffizienten
- c) Bussen
- d) Einnahmen von Dritten

Die Höhe der Gebühren und Bussen wird vom Regionalvorstand jeweils per 1. Januar für das kommende Jahr festgelegt und den Vereinen mitgeteilt.

Art. 45 Haftung

Für die vom FVRZ eingegangenen Verpflichtungen haftet nur sein eigenes Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder und jede persönliche Haftung von Mitgliedern der Organe ist ausgeschlossen.

Art. 46 Finanzkompetenzen des Vorstandes und des Präsidenten

Der Regionalvorstand ist befugt, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 30'000.-- pro Rechnungsjahr zu genehmigen.

Der Präsident oder sein Stellvertreter sind berechtigt, in dringenden Fällen mit Zustimmung des Leiters Finanzen oder eines weiteren Mitgliedes des Regionalvorstandes über einen Betrag bis zu Fr. 15'000.-- zu verfügen.

5 Rechtspflege

Art. 47 Zuständigkeit für Strafverfügungen

Für Strafverfügungen ist der Regionalvorstand zuständig. Ausgenommen sind die den Abteilungen Spielbetrieb und Schiedsrichter übertragenen Bereiche.

Art. 48 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Organe des FVRZ sind, sofern sie nicht endgültig sind, folgende Rechtsmittel möglich:

- a) die Einsprache an das erkennende Organ
- b) der Rekurs an die Rekurskommission

Die Zulässigkeit dieser Rechtsmittel und das Rechtsmittelverfahren richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des SFV und der AL.

6 Partnerverbände

Art. 49 Art der Zusammenarbeit

- 49.1 Der FVRZ ist befugt, zur Verwirklichung der statutarischen Ziele und Aufgaben mit anderen Organisationen Partnerschaften einzugehen.
- 49.2 Über den Abschluss, die Form und die Modalitäten solcher Partnerschaften entscheidet der Regionalvorstand. Der Regionalvorstand ist insbesondere befugt, solche Organisationen als Mitglieder aufzunehmen oder einer solchen Organisation als Mitglied beizutreten. Der Regionalvorstand ist verpflichtet, solche Partner im Jahresbericht aufzuführen.
- 49.3 Der Regionalvorstand ist befugt, solchen Organisationen auf der Stufe Abteilung und Ressort an den Sitzungen ein Gastrecht ohne Stimmrecht einzuräumen.

7 Schlussbestimmungen

Art. 50 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 18. August 2023 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 16. August 2019.

Schlieren, 1. September 2023

FUSSBALLVERBAND REGION ZÜRICH

Präsidentin:
Rita Zbinden

Geschäftsführer:
Benjamin Benz